

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 28.01.2021

Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den Landkreisen erlassenen Allgemeinverfügungen und eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!

1. Jedes **Schutzkonzept in Hessen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen aus einer Haushaltsgemeinschaft sowie maximal einer weiteren nicht der gleichen Haushaltsgemeinschaft angehörenden Person gebildeten Gruppe, ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
 - b. Die Regelungen unter a. gelten nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.
 - c. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben für die Dauer der Veranstaltung nach den staatlichen Bestimmungen zulässige Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - d. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - e. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.

2. Jedes **Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
- a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
 - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - f. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
 - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
 - k. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben für die Dauer der Veranstaltung nach den staatlichen Bestimmungen zulässige Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - l. Veranstaltungen, bei denen nicht von vornherein sicher ist, dass einschließlich der Mitwirkenden höchstens zehn Personen teilnehmen werden, sind dem jeweiligen Landkreis wenigstens zwei Werktage vor deren Beginn anzuzeigen. Diese Pflicht entfällt, wenn durch eine zuständige staatliche Behörde eine diesbezügliche allgemeine Erlaubnis erteilt wird.